

# Merkblatt

## Gaststättenbetrieb nur für kurze Zeit nach dem Niedersächsischen Gaststättengesetz (NGastG)



Seit dem 01.01.2012 gilt in Niedersachsen das Niedersächsische Gaststättengesetz. Die bisherige Erlaubnispflicht für den Betrieb einer Gaststätte ist entfallen. Stattdessen ist die Aufnahme eines Gaststättenbetriebes spätestens vier Wochen vor Betriebsaufnahme bei der Stadt Burgdorf anzuzeigen.

Für die Anzeige eines Gaststättengewerbes ist der anliegende - nach dem Niedersächsischen Gaststättengesetz (NGastG) vorgeschriebene - Vordruck zu verwenden.

**Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig (gegen Entgelt) Getränke (auch alkoholfreie!) oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet und wenn gleichzeitig der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.**

Bei Veranstaltungen von Vereinen (bzw. sonstigen Organisationen oder Gesellschaften) ist das der Fall, wenn der Verkauf in der Absicht erfolgt, daraus einen den Selbstkostenpreis übersteigenden Überschuss bzw. Gewinn zu erzielen, selbst wenn der betreffende Verein steuerrechtlich als gemeinnützig anerkannt ist.

Wenn **alkoholische Getränke** ausgeschenkt werden sollen, sind zugleich mit der Anzeige vorzulegen:

- ein Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde und
- eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister.

Bei der Abgabe von Alkohol ist zu beachten, dass mindestens ein alkoholfreies Getränk zu einem geringeren Preis angeboten werden muss, als das preiswerteste alkoholische. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.

### Antragsteller(in)

Die/Der Anzeigepflichtige muss eine Person sein, die für die Ausgabe der Getränke und Speisen an ihrem Stand verantwortlich ist.

### Verwaltungsgebühren

einfache Anzeige für eine Gaststätte ohne Alkoholausschank	33,50 EUR
mit Alkoholausschank bei gleichzeitiger Vorlage der Auskunft aus dem Gewerbezentralregister und des Nachweises über die Beantragung des Führungszeugnisses	67,00 EUR
mit Alkoholausschank bei <b>nicht</b> gleichzeitiger Vorlage der Auskunft aus dem Gewerbezentralregister und des Nachweises über die Beantragung des Führungszeugnisses (Beantragung von Amts wegen)	109,75 EUR
Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von der 4-Wochen-Anzeigefrist (zusätzlich zur Anzeigegebühr)	67,00 EUR